

Satzung des Jugendparlament Mering

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Meringer Jugendvertretung führt den Namen „Jugendparlament Mering“ (JuPa).
2. Das JuPa hat seinen Sitz in 86415 Mering, Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Das JuPa ist eine überparteiliche, unabhängige Gemeinschaft junger Menschen, die auf demokratischer Basis die Interessen der Jugendlichen des Marktes Mering und der zugehörigen Ortsteile artikulieren wollen. Es tritt gleichermaßen für die Förderung der verbandlichen wie auch der nichtverbandlichen Jugendarbeit ein.
2. Das Jupa hat die Aufgabe, die Bedürfnisse und Wünsche der Jugendlichen auf ihre Umsetzbarkeit hin zu prüfen und bei den zuständigen Stellen eine bedarfsgerechte Umsetzung einzufordern.
3. Das JuPa fördert kulturelle, soziale und gesellschaftspolitische Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten. Es tritt ein für einen aktiven Umweltschutz und lehnt jegliche Art von Extremismus ab.
4. Das JuPa hat Rede- und Vorschlagsrecht im Gemeinderat und verwaltet ihren Haushalt selbstständig.

§ 3 Organisation (Mitglieder, Sprecher, Aufgaben)

1. Das JuPa soll mindestens 13 Mitglieder haben.
2. Das JuPa setzt sich aus Vertreter*innen der Schulen und allgemeinen Vertreter*innen zusammen.
3. Die Vertreter*innen der Schulen werden von den Meringer Schüler*innen der jeweiligen Schule gewählt. Jede Schule (Gymnasium, Realschule, MS Merching-> Meringer Jugendliche, MS Kissing -> Meringer Jugendliche) stellt zwei Vertreter*innen. Die Organisation innerhalb der Schule entscheidet die Schule selbst.
4. Die allgemeinen Vertreter*innen werden außerhalb der Schulen in einem gesonderten Wahlverfahren gewählt. Die Anzahl der allgemeinen Vertreter*innen darf nicht weniger als fünf sein.
5. Die gewählten JuPa-Mitglieder wählen aus ihren Reihen zwei gleichberechtigte Vorsitzende, eine/n Kassenverantwortliche/n und eine/n Medienbeauftragte/n mit einem Vertreter*in.

6. Die Vorsitzenden vertreten das JuPa nach außen, laden zu den JuPa-Sitzungen ein und leiten die Sitzung.
7. Der/m Kassenverantwortlichen obliegt die Verwaltung des zur Verfügung stehenden Budgets, sowie einer ordnungsgemäßen Kassenführung.
8. Der/m Schriftführer*in obliegt die Aufgabe das Protokollieren von Versammlungen, das Verteilen der Protokolle an alle Mitglieder, die Vor- und Nachbereitung von Unterlagen für die Sitzungen.
9. Die Medienbeauftragten kümmern sich darum, dass Sitzungs- und andere Termine angemessen und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben werden. Des Weiteren erstellen sie Aktivitätsberichte für die Presse und entsprechende Meldungen für die sozialen Netzwerke.
10. Die Vorsitzenden des JuPas erhalten Einladungen zu allen öffentlichen und im Einzelfall durch Beschluss des Marktgemeinderats auch zu nicht öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats Mering und dessen Ausschüssen. Sie erhalten in diesen Sitzungen Rederecht zu jugendrelevanten Themen.

§ 4 Sitzungen

1. Das JuPa tagt jeden Monat einmal. Bei Bedarf sind zusätzliche Sitzungen des JuPas durch die Vorsitzenden oder eine einfache Mehrheit des JuPas zu beschließen.
2. Die Sitzungen sind öffentlich, der Sitzungsort wird rechtzeitig im Internet bekannt gegeben.
3. Die Vorsitzenden laden rechtzeitig, unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte, zu den Sitzungen ein.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn zum selben Tagesordnungspunkt aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit zum zweiten Mal geladen wurde, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
6. Das JuPa befasst sich mit allen Themen, die ihm gem. § 2 obliegen. Darüber hinaus kann es sich mit Themen von allgemeinem Interesse befassen.
7. Themen werden grundsätzlich von den Mitglieder des JuPa eingebracht. Alle Jugendlichen der Gemeinde können ihre Themen über die JuPa-Mitglieder einbringen oder schriftlich den Vorsitzenden zukommen lassen. Mit diesen Themen muss sich das JuPa spätestens in der übernächsten Sitzung befassen.
8. Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 5 Wahlen (Wahlturnus, Wahltermin)

1. Das JuPa wird nach demokratischen Grundsätzen für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
2. Über den Wahltermin und die Wahlorganisation entscheidet das amtierende JuPa.
3. Das amtierende JuPa bestimmt mind. zwei unabhängige, nicht wahlberechtigte Personen zum Wahlvorstand. Diese können weitere Personen zur Unterstützung heranziehen.
4. Wahltermin, Wahllokal(e) sowie die Wahlmodalitäten sind spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich bekanntzugeben. Die Wahl kann ebenso digital erfolgen.
5. Es wird nicht bekannt gegeben, welcher Kandidat*in wie viele Stimmen erhalten hat.
6. Die Schulvertreter*innen verpflichten sich ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren im Jugendparlament tätig zu sein. Sollte dies aufgrund von wichtigen Gründen nicht möglich sein, muss die Schule einen Ersatz mithilfe einer geheimen Wahl benennen. Mitglieder, die während der Amtsperiode ihren Abschluss machen, wechseln von Schulvertreter*innen zu allgemeinen Vertreter*innen und beenden so ihre Amtszeit.

§ 6 Wahlberechtigung bei der allgemeinen Wahl

1. Zur Wahl des JuPas sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz im Markt Mering und den zugehörigen Ortsteilen Meringerzell, Reifersbrunn, Baierberg und St. Afra, die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 21 Jahren alt sind, berechtigt.
2. Die Wahlberechtigung ist durch das Wahlschreiben, ausgegeben durch die Marktgemeinde Mering, nachzuweisen.

§ 7 Bewerber für das JuPa

1. Alle Wahlberechtigten haben das Recht für das JuPa zu kandidieren.
2. Bewerber*innen müssen zustimmen dass Informationen zu ihrer Person, Bild- und Tonaufnahmen, sowie Videoaufnahmen getätigt und auf Social Media, anderen Internetauftritten und Printmedien veröffentlicht werden dürfen. Ein Widerruf ist hierbei nicht möglich. Die Zustimmung erfolgt über das Kandidatur-Formular. Bei Minderjährigen bedarf es die Zustimmung der Eltern.

§ 8 Wahlmodus

1. Jede/r Wahlberechtigte hat fünf Stimmen.
2. Die Stimmenhäufung ist möglich.

3. Stimmzetteln mit mehr als fünf abgegebenen Stimmen oder zusätzlichen Eintragungen sind ungültig.
4. Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. Es müssen mindestens fünf Kandidat*innen gewählt werden. Die maximale Anzahl der allgemeinen Vertreter*innen beträgt acht.
5. Bei Stimmgleichheit bei dem letzten zu vergebenden Platz erhalten die Kandidat*innen, welche die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben, ein Überhangmandat und sind somit ebenfalls Mitglieder des JuPas.
6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus dem JuPa rückt die/der Kandidat*in nach, welche/r die nächstmeisten Stimmen bei der letzten Wahl bekommen hat. Wird der Platz vom dem zu nachrückenden Kandidat*in nicht angenommen, verfällt sein/ihr Anspruch bei zukünftigen Nachrückern. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Überhangmandatregelung.

§ 9 Kassenprüfung

1. Das JuPa bestimmt eine Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, zum Kassenprüfer*in. Der/Die Kassenprüfer*in unterstützt den/die Kassenverantwortliche/n bei Bedarf und begleitet die jährliche Abrechnung mit der Verwaltung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des JuPas.
2. Satzungsänderungen des § 2 (Zweck, Ziele, Aufgaben) bedürfen der eindeutigen Zustimmung aller JuPa-Mitglieder.
3. Jede Satzungsänderung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Marktgemeinderats des Marktes Mering.
4. Sollte es kein amtierendes JuPa geben, werden die in der Satzung beschriebenen Aufgaben und Rechte durch den Marktgemeinderat kommissarisch übernommen.

§ 11 Verteilung der Satzung

1. Die Satzung ist an alle JuPa-Mitglieder, die/den ersten Bürgermeister*in, die/den Kinder- und Jugendbeauftragten und der Gemeindejugendpfleger*in des Marktes Mering auszuhändigen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mering, den 28.07.2022